

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01058 vom 30. November 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.01058

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01058 du 30 novembre 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01058 del 30 novembre 2021

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art.

8 Abs.

1 des Bundesgesetzes über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kom menden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art.

E. 1.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art.

28 Abs.

1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betä tigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindes tens 40

% arbeitsunfähig (Art.

6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40

% invalid (Art.

E. 1.3

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art.

16 ATSG in Verbindung mit Art.

28a Abs.

1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei aus geglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Bezie hung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie

erzielen könnte, wenn sie nicht in valid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegen übergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE

130 V 343 E.

3.4.2, 128 V 29 E.

1).

E. 1.4

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE

134 V 231 E.

5.1, 125 V 351 E.

3a mit Hinweis). 2.

E. 2

Hiergegen erhob die Versicherte am 29.

September 2017 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren um Zusprache von Leistungen nach IVG nach Ablauf des Wartjahres; eventuell sei durch das Gericht eine Neubegutachtung in Auftrag zu geben. Die IV-Stelle ersuchte am 8.

November 2017 (Urk.

5) um Abweisung der Beschwerde. Im Rahmen des zweiten Schriftenwechsels hielten die Parteien an den gestellten Anträgen fest (Urk.

10 und Urk.

12). Am 11.

Mai 2020 (Urk.

15) legte die Beschwerdeführerin weitere medizinische Unterlagen auf, zu welchen sich die Beschwerdegegnerin nicht äusserte (Urk.

18). Mit Verfügung vom 10.

November 2020 (Urk.

20) holte das Gericht bei der ehemaligen Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin, der C.____ AG, einen schriftlichen Bericht ein, welcher am 8.

Dezember 2020 (Urk.

22-23) erstattet wurde. Die Parteien liessen sich hierzu nicht vernehmen (Urk.

27 und Urk.

29). Mit Verfügung vom 4.

Mai 2021 (Urk.

30) holte das Gericht einen ergänzenden schriftlichen Bericht bei der C.____ AG ein, welcher am 8.

Juni 2021 (Urk.

32-33) erstattet wurde. Währenddem die Beschwerdegegnerin erneut auf eine Stellungnahme verzichtete (Urk.

37), äusserte sich die Beschwerdeführerin am 25.

Oktober 2021 (Urk.

39). Mit Verfügung vom 15.

November 2021 (Urk.

41) wurde die Personalvorsorgestiftung der C.____ AG zum Prozess beigegeben, welche auf eine Stellungnahme verzichtete (Urk.

44). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene leistungsabweisende Verfügung vom 29.

August 2017 (Urk.

2) damit, die gutachterlich aus neuropsychologischer Sicht attestierte Arbeitsunfähigkeit von 30

% sei - aus näher dargelegten Gründen, so unter anderem wegen Aggravation - nicht nachvollziehbar. Es bestehe keine gesundheitliche Beeinträchtigung, welche den Anspruch auf eine Rente begründe.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin hielt dagegen, ein Gesundheitsschaden sei ausgewiesen. Bei Zweifeln am Beweiswert des eingeholten Gutachtens wären Rückfragen an die Gutachter zu stellen oder eine neue Expertise einzuholen. Eine anspruchsaus-schliessende Aggravation sei klar zu verneinen. Ausgehend von der attestierten Arbeitsunfähigkeit von 30

% ergebe sich bei einem Abzug vom Tabellenlohn von 15

% ein Invaliditätsgrad von 70

% (Urk.

1 S. 18 f. und Urk.

E. 7

Abs.

2 ATSG).

E. 8

ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40

% besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50

% auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60

% auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70

% auf eine ganze Rente (Art.

28 Abs.

2 IVG).

E. 10

Hyposmie

E. 11

Hypogeusie (anamnestisch)

E. 12

Gemäss Akten Status nach Myoarthropathie beidseits bei cranio -mandibulärer Dysfunktion

E. 13

Status nach Unfall mit Sturz auf Hinterkopf am 26.

Dezember 2010 und gemäss Akten Zuzug eines postcommotionellen Syndroms bei Zustand nach Commotio cerebri

E. 14

Status nach Unfall am 24.

März 2012 mit Sturz und Kontusion des linken Ellenbogens und der linken Hüfte, gemäss Akten posttraumatisches Cubital tunnelsyndrom links (Sulcus

ulnaris -Syndrom)

E. 15

Gemäss Akten Status nach wiederholten Stürzen mit Zuzug verschiedener Distorsionen

Die Gutachter schickten voraus, dass die geklagten Beschwerden nicht vorüberhaltlos nachvollzogen werden könnten. Aufgrund der Beschwerdeschilderung müsse von einer Fahruntauglichkeit ausgegangen werden, dem widersprächen die anamnestischen Angaben betreffend Fahrfähigkeit. Es bestünden diverse Inkonsistenzen. Es müsse an eine bewusstseinsnahe Aggravation gedacht werden, eine Simulation sei nicht ausgeschlossen (S. 123). 3.5.2

Im Fachbereich Neurologie hielten die Experten fest, aufgrund der Gang-, Rumpf- und Extremitätenataxie mit rezidivierenden Stürzen und visueller Störung, welche in diesem Ausmass nicht hinreichend organisch erklärt werden könnten, bestehe eine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit. So seien Arbeiten auf Leitern und Gerüsten sowie eine Tätigkeit mit dauerndem Gehen und Stehen nicht mehr möglich. Einfache körperliche Tätigkeiten, organisatorische und administrative Tätigkeiten vorwiegend im Sitzen seien

der Beschwerdeführerin ganztags möglich. Aufgrund der unter Anstrengung zunehmenden visuellen Störung sollten Pausen eingelegt werden können. In einer entsprechend adaptierten Tätigkeit bestehe eine Arbeitsfähigkeit von 80

% (S. 124).

In rheumatologischer Hinsicht wurde festgehalten, dass aufgrund der degenerativen Veränderungen des Achsen skeletts, auch wenn diese das zu erwartende Altersmass nicht überträfen, dieses minderbelastbar sei. Das Gleiche gelte für die Rotatorenmanschetten beidseits und auch die Hüftabduktoren. Gewisse Einschränkungen könnten auch durch die mässige Rhizarthrose rechts und die degenerativen Veränderungen im rechten Knie, besonders retropatellär, gerechtfertigt werden. Aufgrund dieser Veränderungen könne die Beschwerdeführerin körperlich schwere und Schwerstarbeiten bleibend nicht mehr ausführen. Möglich wären leichte, wechselbelastende und rückenadaptierte Tätigkeiten unter Ausschluss sämtlicher Arbeiten, welche dauerndes oder wiederholtes Arbeiten in und über der Horizontalen bedingten oder die einen kraftvollen Handeinsatz nötig machten. Die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Aussendienstmitarbeiterin einer Versicherung mit Akquise von Neukunden, Erstellen von Offerten und Kundenbesuchen sei vollschichtig zumutbar. Gleiches gelte für die Arbeit als Immobilienmaklerin (S.

125).

Aus der Fachrichtung Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten wurde eine praktisch altersentsprechende Hörschwelle beidseits geschildert, es bestünden zurzeit objektiv nur moderate auditive Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit, so dass Tätigkeiten, welche hohe Anforderungen an das Gehör stellten, oder Tätigkeiten unter gesteigertem Umgebungsgeräuschpegel für die Beschwerdeführerin nicht geeignet seien. Seitens der intermittierenden Schwindelsymptomatik im Sinne einer Standataxie mit Falltendenz, bei zwar unauffälligen peripheren vestibulären Funktionen, aber möglicher Pathologie im Rahmen eines Otokonienverlustes, bestünden qualitative Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit, so dass sturzgefährdende Tätigkeiten von der Beschwerdeführerin gemieden werden sollten. Diesbezüglich empfehle sich eine eher statische, vorwiegend sitzende Tätigkeit. Zusätzlich müsse im Rahmen des Ausmasses der Beschwerdesymptomatik, auch wenn eine zusätzliche funktionelle Überlagerung nicht konklusiv ausgeschlossen werden könne, von einer quantitativen Einschränkung der Leistungsfähigkeit ausgegangen werden in dem Sinne, als der Beschwerdeführerin vermehrte Ruhepausen zwecks Erholung zugestanden werden sollten, welche mit 20 % beziffert werden könnten (S. 126 f.).

Aufgrund der neuropsychologischen Evaluation hielten die Gutachter fest, die Beschwerdeführerin verfüge aktuell nicht über die in der früheren Tätigkeit erforderlichen Voraussetzungen wie Kompetenzen im zwischenmenschlichen Kontakt, das flexible Eingehen auf Anliegen und Wünsche der Kunden, das Fokussieren auf wesentliche Punkte, das schnelle Abwickeln von Gesprächen, das gleichzeitige Beachten verschiedener Aspekte und das Aufrechterhalten der Aufmerksamkeit über die Dauer eines Beratungsgesprächs. Es sei aber davon auszugehen, dass die fachspezifischen Kenntnisse erhalten seien, so dass Teilbereiche der früheren Tätigkeit möglich wären. Geeignet wären Arbeiten im Back-Office mit weniger Kundenkontakt, ohne starken Zeitdruck, mit sequentieller Arbeitsweise (Schritt für Schritt), mit vorgegebenen Abläufen und mit Kontrollmöglichkeit. Im neuropsychologischen Bereich könne dabei eine leicht- bis

mittelgradige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit (im Umfang von 30 %) begründet werden. Diese Einschätzung berücksichtige die in den Befunden nicht durchgängig gegebene Validität. Im Verlauf könnte dies neu evaluiert werden (S. 127 f.).

Die psychiatrische Untersuchung zeigte ein unauffälliges Resultat (S. 128). 3.5.3

Zusammenfassend hielten die Experten fest, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der Veränderungen von Seiten des Bewegungsapparates körperlich schwerere und schwerstarbende bleibend nicht mehr ausführen könne. Möglich wären jedoch leichte, wechselbelastende und rückenadaptierte Tätigkeiten. In einer solchen adaptierten Tätigkeit bestehe gesamtmedizinisch eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 30

%, welche neuropsychologisch begründet sei. 4. 4.1

Zwischen den Parteien ist zu Recht unbestritten, dass das B.____-Gutachten den praxisgemässen Anforderungen an den Beweiswert einer Expertise grundsätzlich entspricht. So ist es für die streitigen Belange umfassend, gibt es doch Antwort auf die Fragen der bestehenden Gesundheitsschäden und deren Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit. Die Expertise beruht sodann auf mannigfaltigen Untersuchungen, und berücksichtigt detailliert die geklagten Beschwerden.

Das Gutachten wurde in Kenntnis der und in Auseinandersetzung mit den Vorakten abgegeben. Sodann leuchtet es in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation ein. So legten die Ärzte einleuchtend dar, dass in organischer Hinsicht wohl zahlreiche, indes eher diskrete Befunde (in den Bereichen Schulter, Knie, Rücken, Hand) vorliegen, welche die Beschwerdeführerin aber in der noch möglichen Arbeitstätigkeit - vor allem im zumutbaren Stellenprofil - einschränken. 4.2 4.2.1

Nicht einig sind sich die Parteien indes, wie mit der gutachterlichen Einschätzung der Arbeitsfähigkeit umzugehen ist. Währenddem die Beschwerdeführerin darauf abstellen will (Urk.

1 S. 18), erachtet die Beschwerdegegnerin diese als nicht nachvollziehbar. Dies namentlich unter Hinweis auf Aggravationsverdacht, Inkonsistenzen, diskrete Befunde und nicht überwiegend wahrscheinliche Pathologien (Otokonienverlust, Urk.

2 S. 3 f.). 4.2.2

Zur attestierten Arbeitsunfähigkeit im Umfang von 30

% aus neuropsychologischen Gründen ist festzuhalten, dass die invalidenversicherungsrechtliche Anerkennung einer aus neuropsychologischer Sicht attestierten Arbeitsunfähigkeit ein psychiatrisches oder neurologisches Krankheitssubstrat voraussetzt (Urteil des Bundesgerichts 9F_9/2007 vom 15.

September 2008 E. 4.2.4.4). Kognitive Defizite müssen nachvollziehbar und überzeugend durch ein medizinisch-diagnostisch fassbares Leiden mit Krankheitswert erklärbar sein, das mit Blick auf Schweregrad, Dauer und Intensität zugleich als eine die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigende Krankheit im gesetzlichen Sinne gelten kann (Urteil des Bundesgerichts 9C_231/2016 vom 1.

Juni 2016 E. 2.2.2).

Vorliegend konnten die Gutachter keine Krankheit bezeichnen, welche für die leicht- bis mittelgradigen Einschränkungen verantwortlich sind. Dr.

A. ___ sprach von einem organischen Psychosyndrom mit Beeinträchtigung der kognitiven Leistungsfähigkeit. Dies bestätigten die B. ___ -Gutachter indes nicht. Auch wenn es denkbar ist, dass durch die Kopfverletzung beim Sturz Hirnareale geschädigt worden sind, ist dies nicht ausgewiesen und sind die kognitiven Beeinträchtigungen nicht von einer besonderen Intensität. Eine Arbeitsunfähigkeit aus neuropsychologischer Sicht mag demgemäss funktionell vorliegen, ist aber invalidenversicherungsrechtlich nicht von Bedeutung. Bei diesem Ergebnis kann offenbleiben, welchen Anteil das aggravative Verhalten der Beschwerdeführerin auf die Ergebnisse der neuropsychologischen Testung hatte. Die Gutachter bestätigten wohl, dass die nicht durchgängig gegebene Validität berücksichtigt worden ist, erläuterten aber nicht, in welchem Umfang und in welcher Weise dies der Fall war. Bereits die Gutachter der Medas

Z. ___ hatten auf eine nicht volle Kooperation der Beschwerdeführerin bei den Untersuchungen hingewiesen und - nach von der Beschwerdeführerin abgesagter neuropsychologischer Testung - die kognitiven Fähigkeiten als intakt bezeichnet. 4.2.3

Zur attestierten Arbeitsunfähigkeit von 20

% wegen vermehrter Ruhepausen zwecks Erholung aufgrund der intermittierenden Schwindelsymptomatik im Sinne einer Standataxie mit Falltendenz ist zu bemerken, dass diese mit einem Otoko nienverlust in Zusammenhang gebracht wurde (vgl. dazu auch den Bericht von Dr.

H. ___ , Facharzt FMH für Neurologie und HNO, vom 27.

April 2020, Urk.

16/2). Auch wenn diese Diagnose nicht gesichert ist, sind die funktionellen Auswirkungen doch augenfällig und die Beschwerdeführerin erleidet auch immer wieder Stürze. Dass bei dieser Ausgangslage eine Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit bestätigt wurde, kann durchaus nachvollzogen werden, auch wenn die Gutachter eine funktionelle Überlagerung thematisierten und nicht restlos klar ist, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich im geklagten Umfang leidet. 4.2.4

Eine höhere Arbeitsunfähigkeit ist aufgrund der Akten nicht ausgewiesen. Abgesehen von der jegliche quantitative Begründung vermissende pauschale Schätzung der Arbeitsfähigkeit im Umfang von 50

% von Dr.

A. ___ findet sich keine ärztliche Einschätzung, welche eine dauerhafte Einschränkung in höherem Ausmass begründet darlegen würde. 4.3

Damit ist der Sachverhalt als in dem Sinne erstellt zu erachten, dass die Beschwerdeführerin in einer angepassten Tätigkeit im Umfang von 80

% arbeitsfähig ist. 5. 5.1

Zu prüfen bleibt, wie sich die gesundheitlichen Einschränkungen in erwerblicher Hinsicht auswirken. 5.2

Die ehemalige Arbeitgeberin der Beschwerdeführerin, die C.____ AG, bezifferte auf Nachfrage des Gerichtes mit Bericht vom 8.

Dezember 2020 (Urk.

22 und Urk.

23/2) den im Jahr nach dem Unfall hypothetisch zu erzielenden Lohn der Beschwerdeführerin mit Fr.

117'181.--. Auf erneute Nachfrage des Gerichtes hin bestätigte sie am 8.

Juni 2021 (Urk.

32-33) diesen Wert und erläuterte die Zusammensetzung des Lohnes, welcher massgeblich aus Provisionszahlungen und Boni besteht. Sie führte weiter aus, trotz Änderung des Vergütungsmodells wären die Verdienstmöglichkeiten der Beschwerdeführerin gleich geblieben, was Vergleiche zeigten. Die Parteien bestritten diese Ausführungen in der Folge nicht (Urk.

37 und Urk.

39) und es bestehen angesichts der Ausführungen der ehemaligen Arbeitgeberin keine Gründe, von einem anderen Wert für das Valideneinkommen auszugehen, ist doch davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin ohne den Unfall vom 26.

Dezember 2010 weiterhin an besagter Stelle gearbeitet hätte. 5.3 5.3.1

Dass die Gutachter in Bezug auf das mit gesundheitlicher Beeinträchtigung zu mutbare Stellenprofil körperlich schwere Arbeiten als nicht mehr möglich erachteten, ist vorliegend insofern von untergeordneter Bedeutung, als die Beschwerdeführerin - soweit ersichtlich - zeitlebens nie einer solchen Tätigkeit nachging. Sie erlernte den Beruf der Bürokauffrau und arbeitete auch in diesem Bereich, was ihr auch weiterhin möglich ist. Eingeschränkt ist sie lediglich im Aufrechterhalten der Aufmerksamkeit bei Kundengesprächen. In fachlicher Hinsicht bestehen keine Einschränkungen und eine Tätigkeit im Backoffice ist möglich.

Die Beschwerdeführerin ist gelernte Bürofachkraft (Urk.

6/209/55). Nach einer kurzen Erwerbszeit in der Schweiz arbeitete sie in Deutschland, wo sie von 1982 bis 2002 sie mit ihrem Ehemann eine Versicherungsagentur betrieb und hernach nach einer Weiterbildung den Abschluss als Versicherungskauffrau erlangte (Urk.

6/148/30-31). Zurück in der Schweiz war sie ab 2009 wieder erwerbstätig im Versicherungsbereich (Urk.

6/209/55). Damit blickt die Beschwerdeführerin auf ein stetes Berufsleben mit vielfältigen Kompetenzen im Büro- und Versicherungsbereich zurück. Dies rechtfertigt, für die Ermittlung des Invalideneinkommens auf die Tabelle T 17 des Bundesamtes für Statistik abzustellen (Monatlicher Brutto lohn nach Berufsgruppen, Lebensalter und Geschlecht, 2012), verfügt die Beschwerdeführerin doch über die entsprechenden Kenntnisse. Da Kontakte mit Kunden schwierig sind, ist auf die Ziff.

44 (Sonstige Bürokräfte und verwandte Berufe) abzustellen, was bei ihrem Alter einen Wert von Fr.

5'883.-- ergibt. Angepasst an die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.7 Stunden (Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen, Bundesamt für Statistik ,

Tabelle T 03.02.03.01.04.01) ergibt sich beim zumutbaren Pensum von 80

% ein mögliches Einkommen von Fr.

58'877.--. 5.3.2

Ein Abzug vom Tabellenlohn rechtfertigt sich nicht, wird doch den Einschränkungen mit dem verminderten Pensum sowie der Wahl der Berufsgruppe aus reichend Rechnung getragen.

Insbesondere rechtfertigt sich der von der Beschwerdeführerin geforderte Abzug von 30 % (Urk.

39 S. 11) nicht. Die vorliegende Konstellation mit hochprozentiger Arbeitsfähigkeit im erlernten Beruf mit im gewählten Segment praktisch keinen Einschränkungen ist nicht geeignet, eine von der Rechtsprechung abweichende Berechnung des Invalideneinkommens zu etablieren. 5.4

Bei einem Valideneinkommen von Fr.

117'181.-- und einem Invalideneinkommen von Fr.

58'877.-- resultiert nach Ablauf des Wartejahres im Dezember 2011 ein Invaliditätsgrad von (aufgerundet) 50

%, weshalb die Beschwerdeführerin ab 1.

Dezember 2011 Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung hat. Die Beschwerde ist entsprechend teilweise gutzuheissen. 6. 6 .1

Die Kosten des Verfahrens gemäss Art.

69 Abs.

1 bis I VG sind ermessensweise auf Fr.

8 00.-- festzusetzen und entsprechend dem Ausgang des Verfahrens der unter liegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 6 .2

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin in Anspruch auf eine Prozessentschädigung, welche unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (§

34 Abs.

1 und Abs.

3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer) auf Fr.

3'600.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist. Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 29.

August 2017 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin ab 1.

Dezember 2011 Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr.

800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr.

3'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Stephanie C. Elms - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen - Personalvorsorgestiftung der C.____ AG sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art.

82 ff. in Verbindung mit Art.

90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15.

Juli bis und mit 15.

August sowie vom 18.

Dezember bis und mit dem 2.

Januar (Art.

46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art.

42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin Gräub-Fonti

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.